

Gegründet 1948

SATZUNG

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2017.

Änderung eingetragen im Vereinsregister, Amtsgericht München (VR 4681), am 02.03.1999
letzte Änderung vom 28.06.2017 (vorbehaltlich Eintrag im Vereinsregister).

§ 1

NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen EXPORT-CLUB BAYERN e.V. Vereinigung für die Wirtschaft
(in Kurzform in folgenden Paragraphen „Export-Club Bayern“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

(1) Der Export-Club Bayern dient der Förderung der allgemeinen, ideellen und betrieblichen Interessen
der Wirtschaft Bayerns, insbesondere ihrer Außenhandelsbeziehungen.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Unbeschadet dieser Regelung bleibt eine Verwendung von Mitteln nach den Grundsätzen der
Abgabenordnung über steuerlich unschädliche Betätigung zulässig.

(4) Der Export-Club Bayern kann an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen
sowie Personengesellschaften sein. Ehrenmitglieder können ernannt werden.

(2) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (Einzel-, Firmenmitglieder)
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Kuratoriumsmitglieder.

§ 4

AUFNAHME

(1) Die Aufnahme der Mitglieder – ausgenommen der Ehrenmitglieder – erfolgt durch das Präsidium.
Hierzu sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Benennung von Referenzen durch Mitglieder
erforderlich.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

MITGLIEDER

- (1) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, nicht jedoch Ehren- und Kuratoriumsmitglieder, sofern diese keine ordentlichen Mitglieder gemäß §11 (3) sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die bis zur Mitgliederversammlung fällig gewordenen Beiträge bezahlt sind.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte als ordentliche Mitglieder (Firmenmitglieder) durch gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Diese sind jeweils zu benennen.
- (3) Die nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

JUNIORENMITGLIEDER

- (1) Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sind Juniorenmitglieder, danach ordentliche Mitglieder. Eine ordentliche Mitgliedschaft steht jedem Juniorenmitglied offen.
- (2) Juniorenmitglieder haben neben der Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen und dem Clubleben die Möglichkeit, eigene Veranstaltungen selbständig zu organisieren und durchzuführen, wobei diese terminlich und bezüglich der etwaigen organisatorischen Hilfestellungen durch die Geschäftsstelle mit dem/der Geschäftsführer/in vorab abzustimmen sind. Präsidium und Geschäftsführung beraten die Juniorenmitglieder unterstützend. Die Veranstaltungen müssen dem Satzungszweck nach § 2 entsprechen. Die Juniorenmitglieder unterstehen den Weisungen des Präsidiums.
- (3) Juniorenmitglieder führen jährliche Juniorenmitglieder-Versammlungen durch, an denen der Geschäftsführer teilnimmt. Diese Versammlungen sind mit dem Geschäftsführer terminlich und inhaltlich vorab abzusprechen. Präsidiumsmitglieder können an den Versammlungen der Junioren teilnehmen; sie erhalten hierzu eine gesonderte Einladung. Die Juniorenmitglieder wählen alle drei Jahre einen Sprecherrat, der aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier Stellvertretern besteht. Zum Mitglied des Sprecherrates kann jedes ordentliche Mitglied oder jedes Juniorenmitglied gewählt werden. Sobald ein Mitglied des Sprecherrates das 38. Lebensjahr vollendet hat, scheidet es mit Wirkung zur nächsten Juniorenmitglieder-Versammlung aus. Der Sprecherrat und das Präsidium streben einvernehmliche Entscheidungen an. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Der Sprecherrat der Junioren kann vom Präsidium im Beschlusswege mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden.
- (4) Juniorenmitglieder zahlen einen Juniorenmitgliedsbeitrag. Die Juniorenmitglieder sind berechtigt, dem Präsidium zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrages für Juniorenmitglieder oder dessen Änderung vorzuschlagen; das Präsidium ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Juniorenmitglieder verwalten sich und ihre Finanzen selbst, letztere auf einem gesonderten, auf den Export Club Bayern lautenden Konto und ggf. mit einer Kasse. Der Sprecherrat hat dem/der Geschäftsführer/in jederzeit über die Vereinnahmung und Verwendung von Geldern Auskunft zu erteilen und

Rechnung zu legen. Der Sprecherrat ist nicht befugt, Veranstaltungen, die nicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen durch den Export-Club Bayern, Sponsorengelder oder Teilnahmegebühren gedeckt sind, durchzuführen. Rechtzeitig vor Durchführung der Junioren-Veranstaltung ist der Geschäftsführung (ab einem durch das Präsidium festzulegenden Veranstaltungsbudget) ein Kostenplan vorzulegen.

(6) Für die Juniorenmitglieder gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung zumindest sinngemäß, soweit vorstehende Punkte (1) bis (5) nichts Abweichendes regeln.

(7) Das Präsidium benennt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen für die Junioren.

§ 7

MITGLIEDERBEITRÄGE

(1) Der Export-Club Bayern erhebt einen Jahresbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern und einen ermäßigten Jahresbeitrag von den Juniorenmitgliedern, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

(2) Nach dem gleichen Prinzip wird von den neu eintretenden Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung erhoben. Dieser ist bei Aufnahme in den Export-Club Bayern fällig.

(3) Über Sonderregelungen, z.B. Härtefälle, entscheidet das Präsidium.

§ 8

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt des Mitgliedes, dieser ist unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.

b) durch Ausschluss, der auf Beschluss des Präsidiums erfolgt. Der Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Export-Club Bayern geschädigt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird mit dessen Zugang wirksam.

c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei rechtskräftiger Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Export-Club Bayern auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet wurden sowie sonstiger Zuwendungen, erfolgt nicht; es besteht keinerlei Anspruch auf Vermögen des Export-Club Bayern.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 ORGANE

Die Organe des Export-Club Bayerns sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Sprecherrat der Junioren
- d) das Kuratorium
- e) der/die Geschäftsführer/in.

§ 11

EHRENMITGLIEDER UND KURATORIUM

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen/eine ehemaligen Präsidenten/in des Export-Club Bayern zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt beratend die Vereinsführung. Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins fördern, können vom Präsidium berufen werden.
- (3) Ehren- und Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Berufung erfolgt auf Lebenszeit oder bis auf Widerruf. Ehren- und Kuratoriumsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder im Export-Club Bayern sein.

§ 12

ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden (Präsident/in) und zwei bis sechs stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/innen), wobei ein/e Vizepräsident/in zum Stellvertreter des Präsidenten zu benennen ist. Dies geschieht aus der Mitte des Präsidiums. Der/die Vorsitzende des Sprecherrats der Junioren nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann in Einzel- oder Blockwahlen erfolgen. Die Präsidiumsmitglieder sind geheim zu wählen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt. Erreicht bei mehreren Kandidaten einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl unter denjenigen zwei Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Präsidiums; bis zu dieser Wahl kann das Präsidium durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Präsidiumsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (4) Das Präsidium übt sein Amt persönlich aus. Eine Vergütung wird den Präsidiumsmitgliedern für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht gewährt.

§ 13

PFLICHTEN UND RECHTE DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte zu erfüllen. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Export-Club Bayern allein. Jeder/e Vizepräsident/in kann den Export-Club Bayern ebenfalls einzeln vertreten. Im Innenverhältnis kann diese Vertretungsmacht jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Präsident an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist. In dem Fall vertritt der/die Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in diesen.

§14

GESCHÄFTSFÜHRER/IN

- (1) Das Präsidium bestellt eine/n Geschäftsführer/in, der/die für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit Mitglied im Präsidium ohne Stimmrecht ist.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen insbesondere die Organisation und Durchführung der Clubveranstaltungen sowie die Leitung der Geschäftsstelle und deren Personals, demgegenüber er/sie weisungsbefugt ist.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist als „besonderer Vertreter“ des Export-Club Bayern berechtigt, diesen im Rahmen der ihm/ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er/sie ist nach entsprechenden Präsidiumsbeschluss selbständig befugt
 - a) zur Anstellung von Personal
 - b) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - c) zur Aufnahme von Darlehen
 - d) zum Abschluss von sonstigen Verträgen aller Art, durch die der Export-Club Bayern eine Verpflichtung im Werte von Euro 10.000,- € oder mehr eingeht und zur Prozessführung in diesen Angelegenheiten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe oder Untergliedergruppen des Export-Club Bayern teil und hat Empfehlungsrecht (Votum).

§ 15

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines/er Vizepräsidenten im Sinne des § 13 (2) oder von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Präsidenten/in. Sie hat brieflich unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes zu erfolgen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Präsidiums

- c) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien sowie deren Entlastung
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Export-Club Bayern
- f) die Wahrnehmung der ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen oder vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter des/der Präsidenten/in. Der/die Präsident/in kann für Wahlen einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss ordentliches Mitglied sein und gemäß §5 (1) stimmberechtigt sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 16

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Über Anträge auf Abänderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Export-Club Bayern, kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Dringlichkeit kann mit gleicher Mehrheit über Angelegenheiten außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung abgestimmt werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17

NIEDERSCHRIFTEN

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem/der Geschäftsführer/in zu unterschreiben und aufzubewahren. Und ist binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Export-Club Bayern kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung des Antragstellers durch mindestens einem Drittel der im Export-Club Bayern vertretenen Stimmen unterstützt werden und Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
- (2) Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich dem Präsidium abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt.

- (4) Das Vermögen des Export-Club Bayern fällt bei Auflösung an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (5) Die Löschung im Vereinsregister ist zu veranlassen.